

# Von Gesindeleuten im 19. Jahrhundert



Von N. Thunus, Übersetzung: J. Lentz

Vor etwa 20 Jahren hat der Verfasser die so genannte Klassensteuer-Rolle der Einwohner von Ligneuville und Pont eingesehen, ein Dokument von November 1856 für die Bewohner des linken Amelufers (Bürgermeisterei Recht) und ein Dokument von Oktober 1861 für die Bewohner des rechten Amelufers (Bürgermeisterei Bellevaux).<sup>1</sup>

Ligneuville zählte zu dieser Zeit 73 bewohnte Häuser und 18 erwähnte Knechte und Mägde, also praktisch einen Dienstboten auf vier Behausungen. In Pont lag der Anteil des Gesindes sogar noch höher: 19 Dienstboten im Verhältnis zu 42 Häusern, was einer Proportion von fast 50 % entspricht.

Es sind beeindruckende Zahlen, doch ohne Zweifel spiegeln sie noch nicht einmal die wirkliche Situation wieder, denn die Bürgermeister gaben lediglich steuerpflichtige Personen an, also solche, die älter als 16 Jahre waren. Die Dienstboten, die dieses Alter noch nicht erreicht hatten, waren folglich nicht auf der Liste vermerkt. Und die Zahl dieser Personen muss relativ hoch gewesen sein, zumindest, wenn wir uns auf die Liste der Kinder der Pfarre Ligneuville-Pont beziehen, die am 23. Juni 1850 durch den Kölner Diözesanbischof in Malmedy gefirmt wurden. Es handelte sich hierbei um die Kinder der Jahrgänge 1833 bis 1839, die also zwischen 11 und 17 Jahre alt waren. Nicht weniger als 15 der insgesamt 75 Kinder stammten nicht aus der Pfarre, was einem Prozentsatz von 20 % entspricht.

Die meisten dieser Kinder waren deutschsprachig: Theodor Schroeder aus Kalenborn (?), Marie Louise Gabriel aus Büllingen, Margaretha Huberty aus Weywertz, Nikolaus Heinen aus Eibertingen, Susanna Schroeder aus Thommen, Johann Andres aus Mürringen und Marie Louise Kopp aus Thirimont waren in

Ligneuville tätig, Leonhard Lentz aus Amel, Joseph Mertes aus Deidenberg, Johann Nikolaus Willems aus Valender, Johann Johanns aus Meyerode, Maria Johanna Schmitz aus Recht, Margaretha Schomus aus ...ingen (?), Margaretha Andres aus Amel und Michel Joust aus Gdoumont in Pont. Interessant ist die Feststellung, dass die beiden Geschlechter bei den auswärtigen Firmlingen in etwa gleich stark vertreten waren, während die Anzahl der Mägde diejenige der Knechte in den Listen der Klassensteuer-Rolle von 1856 und 1861 bei weitem übertraf, da 29 Mädchen, aber nur 8 Jungen in den beiden Ortschaften tätig waren.<sup>2</sup>

## Ein Indiz für allgemeinen Wohlstand?

Aus diesen Informationen könnte man ableiten, dass die Einwohner der beiden Ortschaften sich eines außerordentlichen Wohlstandes erfreuen konnten, was die massive Präsenz dieser Hilfskräfte erklären

würde. Doch dies ist absolut nicht der Fall.

Natürlich verfügten wohlhabendere Bauern über einen Dienstknecht oder eine Magd oder vielleicht über beides, ohne die Tagelöhner hinzuzuzählen, die sie anwarben, um die Feldarbeiten zu verrichten. Aber diese Bauern konnte man an einer Hand abzählen. Darüber hinaus gab es 1851 noch eine Dame in Diensten des Pfarrers Jacques Dereumouchamps, eine 60jährige Dienstmagd. Es handelt sich übrigens um die einzige Person, deren Alter der Bürgermeister angab. Daraus leiten wir ab, dass sie eine Ausnahme darstellte und dass die anderen Mägde wesentlich jünger waren.

Nicht erstaunlich ist ebenfalls, dass die Gastwirte der beiden Ortschaften Mägde angestellt hatten. Der Wirt von Ligneuville verfügte sogar über zwei Mägde.

In den meisten anderen Fällen waren es aber familiäre Gründe, die die Anwesenheit von Mägden bedingte, so z.B. im Falle von alten, oft gehbehinderten und isoliert lebenden Ehepaaren oder von Witwern mit minderjährigen Kindern.

1851 sind die Kommentare des Bürgermeisters oftmals von einiger Aussagekraft, um die Situation verschiedener „Herrschaften“ zu beschreiben: „arbeitet im Tagelohn als Zimmermann, hat einen gebrechlichen, lahmen Sohn“, „muß seinen Ackerbau dessen Ertrag kaum hinreicht um selbstständig leben zu können, meistens durch Dienstboten und Tagelöhner bearbeiten lassen“, „ist selbst arbeitsunfähig“, „arbeitet als Wagner in Tagelohn, hat nicht einmal eine eigene Wohnung“, „hat eine bettliegende kranke Frau“, „ist selbst arbeitsunfähig, der bei ihm noch nicht verheirateter Sohn ist krank“, „hat seine alte Eltern zu alimentieren und 900 Thaler Schulden, einen unbedeutenden Grundbesitz“, „könnte von dem geringen Erlös seiner Wirthschaft selbstständig leben,



Wasserträgerin, Heinrich Zille (1858-1929). (entnommen aus „Wikimedia Commons“)



Seit 1821 prägte man in Preußen die sogenannten Silbergroschen (Sgr.) Auf dem Avers, der Vorderseite der Münze, befand sich das Bild des gerade herrschenden Königs, hier Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. Auf dem Revers war der Wert der Münze abgebildet, hier 1/2 Groschen oder „60 einen Thaler“ (d.h. 1/60 Taler). Es gab Münzen im Wert von 1/2 Silbergroschen, einem Silbergroschen und 2 1/2 Silbergroschen. Sie waren 14, 18 und 21 mm groß.

hat aber seit Jahren, eine kranke Frau und einen ganz verkrüppelten Sohn“, usw.

### Sein Brot verdienen

Dieser Ausdruck wurde früher im nicht im übertragenen, sondern im wörtlichen Sinne des Wortes verwendet. Zu diesen Zeiten konnten nur wenige Familien es sich leisten, untätige Personen zu ernähren. Dies erklärt auch, dass die überzähligen älteren Kinder und die heranwachsenden Jugendlichen kinderreicher Familien sich dazu gezwungen sahen, das Elternhaus zu verlassen und sich nach einer Arbeit als Knecht oder Magd umzusehen, mit dem einfachen Ziel, Nahrung und Unterkunft zu finden.

Der Lohn scheint sehr niedrig gewesen zu sein. Die in den vorerwähnten Klassensteuerrollen der Jahre 1857 und 1862 genannten Angehörigen des Gesindes über 16 Jahre zahlten ohne Ausnahme den Mindeststeuersatz von 15 Silbergroschen und 11 Pfennigen.<sup>3</sup>

### Einführung der Gesindedienstbücher

Am 29. September 1846 führte Preußen den obligatorischen Gebrauch von Gesindedienstbüchern ein, in denen der integrale Text der Verordnung abgedruckt war. Es handelt sich hierbei um ein authentisches Zeitdokument: Es ist in vielerlei Hinsicht lehrreich und die aufmerksame Lektüre des Textes ist nicht ohne Interesse.

Wir Friedrich Wilhelm<sup>4</sup>, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienst tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§ 2. Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt, sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstattesten, und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr.<sup>5</sup> zu haben.

§ 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher in Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeinde-Vorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§ 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der

Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Rthlr.<sup>6</sup> oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

§ 5. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige<sup>7</sup> haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. anzuhalten.

§ 6. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§ 7. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschene Anzeige und nähere Ermittlung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind auf demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§ 8. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§ 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Groß-Tinz den 29. September 1846.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

Für den Staatsminister Uhden: Bornemann. Frhr. v. Caniz. v. Duesberg.

Wie man ersehen kann, führte die

Verordnung vom 29. September 1846 zu einem Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten der beiden betroffenen Parteien: Die Dienstboten waren dem Gutdünken ihrer Arbeitgeber ungeschützt ausgesetzt. Die Beurteilung der geleisteten Arbeit, die im Moment des Dienstaustritts in das Gesindebuch eingetragen werden musste, konnte als moralisches Druckmittel eingesetzt werden, um den Dienst-eifer der Untergebenen anzustacheln und ihren Gehorsam zu erreichen. Letztere verfügten über keine rechtlichen Mittel, um der Willkür und dem Despotismus skrupelloser Herrschaften oder gar der viel zu häufig vorkommenden sexuellen Belästigung der jungen Mägde entgegenzutreten. Die Gesindeordnung von 1846 blieb während eines halben Jahrhunderts in Kraft und wurde erst durch das Bürgerliche Gesetzbuch im Jahre 1900 abgelöst.

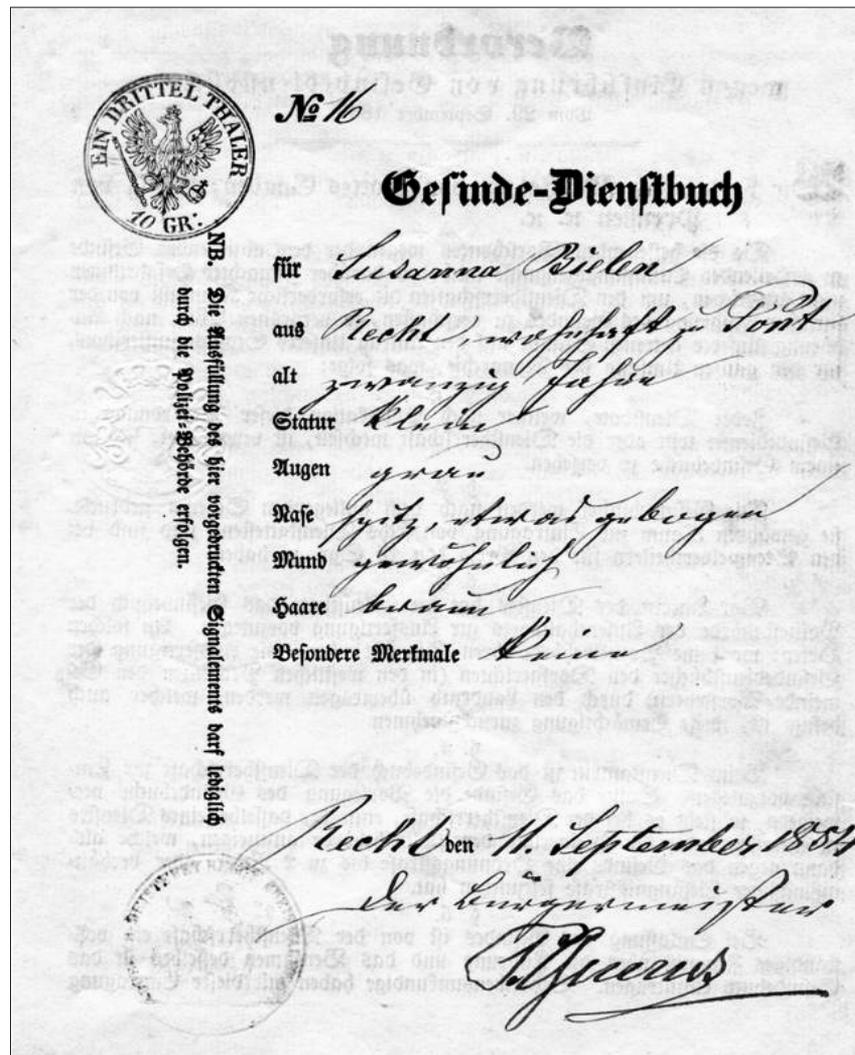
**Die Magd Susanna Billen aus Recht und ihre Herrschaft aus Pont**

Susanna Billen war am 13. August 1834 in Recht geboren worden. Sie war das älteste von vier Kindern. Ihre Eltern, der Tagelöhner Peter Billen und die Magd Barbara Knaust, hatten 1833 in Recht geheiratet. Dreizehn Jahre später starb der erst 36 Jahre alte Peter Billen, als seine Tochter Susanna 12 Jahre alt war.

Leonard Joseph Blaise (\*Pont 1793 - †Pont 1857) hatte 1817 Marie Joséphine Derefaz (\*Pont 1784 - †Pont 1858) geheiratet. Die Eheleute Blaise-Derefaz waren bereits alt, als sie Susanna Billen als Magd anstellten. In ihrem Haushalt lebte ihr Sohn Jacques Henri Blaise, der gerade Marie-Thérèse Deréelos aus Lodomez geheiratet hatte. Das erste Kind des Ehepaars wurde 1853 geboren.

Im Dezember 1851 beschrieb Bürgermeister Gennes aus Recht die finanzielle Situation von Léonard Joseph Blaise mit folgenden Worten: *Sein Ackerbau reicht kaum hin um von dessen Ertrag leben zu können, hat sonst kein Einkommen, bezahlt 4 Thlr 29 Sgr. Grundsteuer.*<sup>8</sup>

1858 gelangte Alexandre Joseph Gabriel (\*Pont 1830 - †Pont 1889) in den Besitz des imposanten Hofes, der zuvor Jean Hubert Bastin, seinem



Umschlag des Gesindebuchs der aus Recht stammenden und in Pont tätigen Susanna Billen (Billen). 1854 war sie 20 Jahre alt. Sie war klein, hatte graue Augen, braune Haare, eine spitze, leicht gebogene Nase, einen normal großen Mund und zeigte keine besonderen Merkmale. Das Dokument trägt die Unterschrift von Peter Gennes, Bürgermeister von Recht.

Nr. des Dienstb.	Namen, Stand und Wohnung der Dienstherrschaft.	Inhaber ist angenommen als:	Tag des Dienstauftritts.	Tag des Dienstaustritts.	Grund des Dienstauftritts und Dienstaustritts, Zeugnis der Herrschaft.	Beglaubigung und etwaige Bemerkung der Polizei.
1.	Leonard Joseph Blaise Lodomez Weg zu Pont.	Marie Joséphine Derefaz	26. Dezember 1852	26. August 1855	Sie hat freiwillig abschied von seiner Dienst angenommen, doch hat sie mich treu und höflich gedient.	
2.	Gabriel Alexandre Joseph zu Pont		1. Januar 1858	1. Dezember 1859	Sie hat freiwillig abschied von seiner Dienst angenommen, doch hat sie mich treu und höflich gedient.	
3.						

Vom 26. Dezember 1852 bis zum 26. Dezember 1855 war Susanna Billen als Magd bei Léonard Joseph Blaise tätig; anschließend arbeitete sie vom 1. Januar 1858 bis zum 1. Dezember 1859 für Alexandre Joseph Gabriel. Die deutsche Rechtschreibung und Syntax der beiden wallonischen Bauern aus Pont war nicht ganz fehlerfrei, wenn sie schrieben: „Sie hat freiwillig abschied von seiner Dienst angenommen, doch hat sie mich treu und höflich gedient“. Man stellt auch fest, dass die Verordnung von 1846 nicht ganz befolgt wurde. Das Gesindebuch wurde im September 1854 ausgehändigt, obschon Susanna Billen bereits am 26. Dezember 1852 in Dienst getreten war! (Sammlung: Norbert Thunus)



Das heute renovierte Haus „Dotich“ in Pont, in dem die Nachfahren von Alexandre Joseph Gabriel leben. (Sammlung Familie Hermann Gabriel-Plattes, Pont)

Onkel mütterlicherseits, gehört hatte. Zuvor hatte er mit seinen Schwiegereltern ein Haus bewohnt, das heute nicht mehr existiert. Er war mit Marie-Thérèse Lemaire (\*Pont, 1833 - †Pont, 1907) verheiratet. Seine ersten Kinder wurden 1853 und 1855 geboren.

Alexandre Joseph Gabriel war ein ziemlich begüterter und gebildeter Bauer. Er hatte die Schule in Malmedy besucht, führte ein Rechnungsbuch, in dem er seine Einnahmen und Ausgaben verzeichnete. Er beschäftigte eine Magd, einen Knecht und mehrere Tagelöhner.

### Das Gesinde und die Liebe

In den Jahren 1855 bis 1865 schloss der Pfarrer von Ligneuville nicht weniger als 16 Heiraten von Paaren, wo zumindest einer der beiden Partner nicht aus der Pfarre stammte, wohl aber in Pont oder Ligneuville wohnte. Die Mehrheit dieser Personen wurde als „famulus“ oder „famula“ (Knecht oder Magd) bezeichnet.

Hier die Liste derjenigen, die ihren Lebenspartner in Pont oder Ligneuville gefunden hatten:

1857: Mathias Quickels aus Weismes, in Möderscheid geboren und seit 9 Jahren in Pont und Susanna Schmitz aus Recht, nun in Pont,  
1857: Marie Catherine Dosquet aus Walk, nun in Ligneuville, und Ale-

xandre Joseph Dechamps aus Ligneuville,

1858: Peter Berther aus Recht und Anna Maria Balkirch, geboren am 23. Juli 1835 in Dahnen, beide Bedienstete in Ligneuville,

1860: Michel Joseph Steffens aus Ondenal, Knecht in Pont, und Marie Josepha Lemaire aus Pont,

1861: Catherine Noël aus Thirimont, Magd in Pont, u. François Joseph Collin aus Pont,

1861: Barbara Heinen aus Schönberg, Magd in Pont, und François Joseph Thunus aus Pont,

1861: Martin Herbrand aus Amel, Knecht in Pont seit einigen Jahren, und Marie Thérèse Antoine aus Ligneuville,

1861: Marie Catherine Michel aus Bellevaux (Bellevaux), seit einigen Jahren Magd in Pont, und Henri Joseph Antoine aus Pont,

1862: Jean Pierre Winckin aus Mont und Marie Mairlot aus Francorchamps, beide Bedienstete in Pont.

Genetisch gesehen war das Einheiraten von Personen, die aus einem weiteren Umkreis als dem gewohnten kamen, nur von Vorteil. Ebenfalls kann festgestellt werden, dass die Bindungen von oftmals kulturell gemischten Paaren sicherlich den internen Zusammenhalt einer von der Sprachgrenze durchtrennten Region förderte.

### Schlussfolgerung

Bevor wir zu den Schlussfolgerungen dieser bescheidenen „punktuellen Analyse“ des Gesindewesens Mitte des 19. Jahrhunderts kommen, möchten wir näher auf die sehr unterschiedlichen Einzelschicksale zweier Mägde in Pont eingehen.

Jean François Thunus (\*Pont 1766 - †Pont 1822) war Ackerer und lebte in der ersten Strohütte am Eingang des Dorfes (heutiger „Thier du Bac“). Er hatte zunächst Anna Katharina Lentz aus Wereth geheiratet, die aber bereits



Mehrere Anbauten haben das Aussehen des kleinen Hauses verändert, das Maria Susanna Kartheuser 1822 übertragen worden war. (Sammlung Norbert Thunus, Verviers)

1795 verstorben war. Anschließend heiratete er 1797 Catherine Joséphine Counet (\*Pont 1756 - †Pont 1838).

Drei Kinder entstammten diesen Ehen: Das älteste hatte das Haus verlassen, seine Spuren verlieren sich, so dass man 1822 nicht mehr wusste, ob es noch lebte. Die beiden anderen Kinder waren im Verlauf ihrer Kindheit gestorben.

Die Eheleute Thunus-Counet hatten eine junge Magd engagiert: Maria Susanna Kartheuser, die aus Recht stammte. Sie war die Tochter von Johann Kartheuser und Maria Schrouben und wurde bald als Tochter des Hauses betrachtet, so dass Jean-François Thunus und Marie Catherine Counet ihr am 30. November 1821 und am 29. Oktober 1822<sup>9</sup> sämtliche Güter übertrugen mit der Auflage, dass die junge Frau sich um sie kümmerte. Jean-François Thunus starb kurz darauf, seine Gattin 16 Jahre später.

1823 heiratete Maria Susanna den ebenfalls aus Recht stammenden Leonhard Lehnen, Sohn von Michel Lehnen und Margaretha Schleis. Sie wohnten zusammen mit der Witwe Thunus, die übrigens die Patin ihres ersten Kindes wurde. Am 15. Mai 1823 verpflichtete sich das dankbare junge Ehepaar notariell zur Stiftung einer jährlichen Messe zum heiligen Sakrament in der Kirche von

Ligneuville für das Seelenheil ihres Wohltäters.<sup>10</sup>

Leonhard Lehnen starb 1865 mit 71 Jahren in Pont, Maria Susanna Kartheuser 1872 mit 77 Jahren. Ihre Nachfahren leben immer noch in dem Haus, das der jungen Magd 1822 überlassen worden war.

Die zweite Geschichte endete nicht so glücklich wie die erste, und doch...

1896 lebten die beiden Brüder Florent und Jean Hubert Gabriel gemeinsam mit ihrer alten Mutter im Elternhaus am rechten Ufer der Amel in Pont. Die beiden waren überzeugte Junggesellen. Florent war bereits 53 Jahre alt und bewirtschaftete den Hof. Jean Hubert war 47 Jahre alt und übte den Maurerberuf aus. Zur Unterstützung hatten sie die junge, 1872 in Xhoffraix geborene Magd Marie Joséphine Defossé eingestellt.

Die über 90 Jahre alte Mutter starb 1899. Nach der Teilung der Familiengüter, die zwei Jahre zuvor stattgefunden hatte, waren Florent und Jean Hubert gemeinsame Besitzer des von ihnen bewohnten Hofes, auf dem auch die Magd noch immer lebte.

Und dann geschah 1906 das Unerwartete: Nach mehr als 10 Jahren des gemeinsamen Wohnens heiratete der jüngere Jean Hubert die Magd. Marie Joséphine war zu diesem Zeitpunkt

34 Jahre alt, während ihr Gatte bereits 57 Jahre alt war. Aber ihr Glück war nur von kurzer Dauer: Jean Hubert Gabriel starb bereits am 11. Februar 1910.<sup>11</sup> Zwei Monate später wurde das Haus am 15. April 1910 durch die junge Witwe öffentlich verkauft und durch Clément Cürtz erworben.

Ihr alter Schwager Florent Gabriel kam in der Nachbarschaft bei einem seiner Brüder unter, während die Witwe in ihren Heimatort Xhoffraix zurückkehrte. Ihr weiterer Lebensweg ist unbekannt und wir wissen auch nicht, ob sie das Geld investierte, das sie durch die Auflösung des Besitzes ihrer ehemaligen Herrschaften erhalten hatte.

#### Anmerkungen:

- 1 Gemeindearchiv Bellevaux-Ligneuville, aufbewahrt bei der Gemeindeverwaltung Malmedy. Einige Angaben des Artikels stammen aus dem Register des Jahres 1851.
- 2 Wie bei den auswärtigen Firmlingen, so war auch hier der Anteil der deutschsprachigen Bediensteten besonders hoch: Anton Braus, Margaretha Hennesmergen, Maria Brühl, Maria Scholzen, Christian Biel, Margaretha Feyen, Anna Lovens, Johann Schleiss, Salome Heukemes, Susanna Reinertz und Magdalena Schumacher waren in Ligneuville, Anna Maria Röhl, Anna Maria Hansen, Elisabetha Molitor, Maria Franziska Hobben, Susanna Fruckler, Anna Maria Stieren und Katharina Heindrichs in Pont tätig. Leider geben die Register den Geburtsort der Bediensteten nicht an.
- 3 Sämtliche Knechte und Mägde wurden ohne Unterschied als Diensthote ohne Vermögen bezeichnet. Bei den 11 Pfennigen handelte es sich um einen Zuschlag zur Begleichung der Kosten der Justizverwaltung und des Bezirks-Straßen-Baufonds.
- 4 Friedrich Wilhelm IV. von Preußen (1795-1861) regierte von 1840 bis zu seinem Tod. Seit 1858 litt er an Demenz, so dass sein Bruder, der spätere Kaiser Wilhelm I., die Amtsgeschäfte übernahm.
- 5 Silbergroschen oder Sgr., d.h. 1/30 Taler. Der Silbergroschen bestand aus 12 Pfennigen.
- 6 Rthlr bzw. Reichstaler oder ganz einfach Taler (Thlr.). Zwei Reichstaler waren eine relativ harte Strafe, wenn man weiß, dass das jährliche Gehalt des Lehrers von Ligneuville 1851 45 Taler betrug, das des Pfarrers 150 Taler und das eines Zöllners 240 Taler.
- 7 Zu jener Zeit war der Anteil der Personen, vor allem der älteren, die weder lesen noch schreiben konnten, relativ hoch.
- 8 Dies machte Blaise zu einem der am höchsten besteuerten, am linken Ufer der Amel wohnenden Bauern von Pont.
- 9 Archives de l'Etat à Liège (AEL), Notar Siquet (Malmedy), Akte 1821/139 und 1822/88.
- 10 Ibidem, Akt. 1823/57.
- 11 Notar Sandler (Malmedy), 1910/332. Akt abgeschlossen in Gegenwart von Florent Gabriel und Xavier Laloire, Bürovorsteher zu Malmedy, hier handelnd als Bevollmächtigter der Witwe Johann Hubert Gabriel auf Grund Vollmacht vor antierendem Notar am 14. April 1910.



Das imposante und sehr alte Haus der Familie Gabriel in Pont. Es handelt sich um das Haus, das die ehemalige Magd Marie Joséphine Defossé zwei Monate nach dem Tod ihres Mannes Jean Hubert Gabriel, den sie vier Jahre zuvor geheiratet hatte, an die Familie Cürtz verkauft hatte.

(Foto: Sammlung Thunus)

